

GROKE TÜREN GMBH

Faureciastraße 3-5 | D-76767 Hagenbach

Tel.: +49 (0)7 21/59 82-0 | Fax: +49 (0)7 21/59 82-55

info@groke.de | www.groke.de



Abs. Groke Türen GmbH, Faureciastraße 3-5, D-76767 Hagenbach

An unsere Kunden

Karlsruhe, den 03.04.2025

Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) / Forderung der DGNB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in der Produktion von Haustüren der Fa. Groke Türen und Tore GmbH keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) über den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der Kandidatenliste gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), enthalten sind. Das schließt Materialien, wie Cadmium, Blei, ChromVI bzw. Verbindungen dieser Stoffe mit ein.

Die Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Haustüren in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, sind verpflichtet, uns unaufgefordert zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über den gesetzlich zulässigen Grenzwerten enthalten ist. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, werden wir Sie ebenfalls darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Pinkau'.

i.A. Peter Pinkau

Qualitätsmanagement

GROKE TÜREN GMBH

Faureciastraße 3-5 | D-76767 Hagenbach

Tel.: +49 (0)7 21/59 82-0 | Fax: +49 (0)7 21/59 82-55

info@groke.de | www.groke.de



An unsere Kunden

Karlsruhe, den 03.04.2025

Erklärung zum Umgang mit CMR-Stoffen in unserem Betrieb

Im Rahmen unserer Verantwortung für den Arbeitsschutz in unserem Industriebetrieb stellen wir sicher, dass keine CMR-Stoffe (Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe) der Kategorien 1A und 1B verarbeitet werden. Diese Verpflichtung basiert auf den relevanten gesetzlichen Vorgaben und dient dem Schutz der Gesundheit aller Beschäftigten.

Relevante Verordnungen:

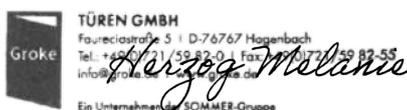
1. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, insbesondere Artikel 36 und 37, die sich mit der Einstufung von CMR-Stoffen befassen.
2. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, insbesondere Artikel 57 und Anhang XIV, die Anforderungen an den Umgang mit besonders besorgniserregenden Stoffen (einschließlich CMR-Stoffen) festlegen.
3. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das allgemeine Anforderungen an den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit stellt.
4. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die konkrete Regelungen für den Umgang mit Gefahrstoffen, einschließlich CMR-Stoffen, aufstellt.

Berücksichtigung bei der Auswahl von Neuprodukten:

Wir achten bei der Auswahl und Einführung von Neuprodukten darauf, dass diese keine CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B enthalten. Bei der Beschaffung neuer Materialien und Produkte erfolgt eine gründliche Prüfung der Inhaltsstoffe, um sicherzustellen, dass keine gesundheitsgefährdenden Substanzen verwendet werden, die die Sicherheit unserer Mitarbeiter beeinträchtigen könnten.

Unsere kontinuierliche Überprüfung und die Einhaltung der genannten Verordnungen garantieren, dass wir den höchsten Standard des Arbeitsschutzes wahren und die Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit geschützt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Melanie Herzog

Produktmanagement